

Gen. Ausschuss des GR v. 22.11.2011

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Salla

Der Gemeinderat der Gemeinde Salla hat in seiner Sitzung vom 22.11.2011 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Salla werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,12 % (*höchstens 7,5 %*) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 17,20.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 1.311.890.--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 131.189.-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 1.180.701.-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 4.200 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Beitragspflicht entsteht bei Neulegung öffentlicher Kanäle, zur Hälfte bei Baubeginn und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage.

(3) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtigen Baulichkeiten, entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile.

§ 5

Die Höhe der Einheitssätze für die Kanalbenützungsgebühr werden wie folgt festgelegt:

(1) Sockelbetrag pro Haushalt und Jahr: € 210,--
Schule, Kindergarten, Gemeindeamt, Kläranlage, Wochenendhäuser
und Feuerwehr werden als 1 Haushalt angesehen.

(2) Verbrauchsgebühr:

Für Wohnhäuser pro gemeldeter Person 1 EGW

Für Wochenendhäuser pro verbauter Grundfläche im Erdgeschoß
Multipliziert mit der Anzahl der Geschosse (Berechnung gemäß
Kanalabgabengesetz 1955 i.d.F. LGBl. Nr. 3/2003) € 1,--

Für Gastbetriebe gelten folgende Bestimmungen:

Pro WC-Zelle im Beherbergungsbereich 1 EGW

4 Sitzplätze in Gaststätten gelten als 1 EGW

Schule, Kindergarten, Gemeindeamt, Kläranlage und
Feuerwehr pro WC-Zelle 1 EGW

1 EGW = € 67,--

Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl werden jeweils der 1. Jänner und der 1. Juli festgelegt.

§ 6

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Kanalabgabenordnung der Gemeinde Salla einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Steurer Siegfried

Salla, am 22.11.2011

Angeschlagen am: 22.11.2011

Abgenommen am: 07.12.2011

